

Gemeinde:

Checkliste Bürgschaften

Gemäß § 121 Abs. 2 NKomVG dürfen die Kommunen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Bitte die Textfelder ausfüllen und ausführlich begründen!

Zu wessen Gunsten soll die Bürgschaft übernommen werden?	
Höhe der Bürgschaft	€
Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift zum Ratsbeschluss (Protokollauszug) beigefügt? Hinweis: Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 64 NKomVG beachten (ggf. Trennung des Beschlusses in öffentlichen und nichtöffentlichen Teil – siehe hierzu einschlägige Kommentierung)	
Begründung des Antrages; insbesondere ist auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einzugehen	
Wird die Bürgschaft nur im Rahmen der kommunale Aufgabenerfüllung übernommen (§ 121 Abs. 2 S.1) - Begründung	
Die dauernde Leistungsfähigkeit und übrige Aufgabenerfüllung dürfen nicht beeinträchtigt werden (siehe Ziffer 4.2. Krediterlass) - Begründung	
Die Kommune muss sich gegenüber Risiken so weit wie möglich absichern (siehe Ziffer 4.2. Krediterlass) - Begründung	
Die Übernahme einer Bürgschaft für ein Unternehmen, an dem mehrere Kommunen und/oder Private beteiligt sind, soll grundsätzlich nur in dem Verhältnis, in dem die Kommune an der Gesellschaft beteiligt ist, erfolgen (Ausnahme: KfW-Darlehen) (siehe Ziffer 4.2. Krediterlass).	
Die Bonität des beteiligten Dritten darf eine Inanspruchnahme der Kommune nicht erwarten lassen. - Begründung (siehe Ziffer 4.2. Krediterlass) Beispiel: Bürgschaft für Kredite einer Touristik GmbH Wie ist die wirtschaftliche Situation der GmbH? Wie riskant ist z.B. die Investition, für die der Kredit benötigt wird, der per Bürgschaft abgesichert wird? Kann die Touristik GmbH in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, so dass die Bürgschaft dann tatsächlich zum Tragen kommt? Kann die Gemeinde die daraus resultierenden Aufwendungen tragen, ohne die dauerhafte finanz. Leistungsfähigkeit zu gefährden? Grundsatz: Je höher die Bürgschaft und/oder je riskanter die wirtschaftliche Aktivität, desto höher der Prüfungsaufwand!	

aktueller Stand der bisher übernommenen Bürgschaften beigefügt? (siehe Ziffer 4.2. Krediterlass)	
unterschriebene Ausfertigung der Bürgschaftsurkunde	
reine Ausfallbürgschaft? (siehe Kommentierungen; z.B. Thiele, Rdnr. 4 zu § 121) Bei der reinen Ausfallbürgschaft haftet der Bürge nur, wenn der Gläubiger die erfolglose Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nachweisen kann.	
Hat sich die Gemeinde das Prüfungsrecht vorbehalten? (§ 121 Abs. 5)	
Ist der Kreditvertrag schon abgeschlossen? Falls ja, bitte beifügen.	
Werden Kommunalkreditkonditionen eingeräumt? Häufig werden Bürgschaften übernommen, damit der Schuldner günstige Kommunalkreditkonditionen erhält. Hier ist eine Bestätigung durch die Gemeinde erforderlich.	
Wird eine Bürgschaftsprovision erhoben? Für den Vorteil der Kommunalkreditkonditionen sollte die Gemeinde eine marktübliche Prämie oder Bürgschaftsprovision mit dem Darlehensnehmer vereinbaren. Dies gilt insbesondere bei Grundstücksgeschäften, wo der Vorteil der Kommunalkreditkonditionen dem Risikoträger Kommune - nicht den Grundstückserwerbern - zu Gute kommen muss. Bei Bürgschaften in Zusammenhang mit städtebaulichen Verträgen kann die Festlegung einer Bürgschaftsprovision auch im städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Beispiel: Landkreis Osnabrück stellt für Bürgschaften der Eigengesellschaften und Beteiligungen eine Bürgschaftsprovision i.H.v. 0,5 % des Bürgschaftsbetrages in Rechnung (siehe Richtlinie des Landkreises Osnabrück über die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Dienstleistungen des Landkreises Osnabrück durch Beteiligungen des Landkreises Osnabrück vom 01.12.2003)	
Hat die Gemeinde auf Vereinbarkeit mit dem jeweils aktuellen EU-Beihilferecht geprüft? (keine Pflicht der Kommunalaufsicht, siehe Ziffer 4.3 Krediterlass)	

Hinweis:

siehe auch RdErl. d. MI v. 13. 12. 2017 - 33.1-10245/1 - Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen (Fundstelle: Nds. MBl. 2018 Nr. 5, S. 84)